

## **BGE 38 I 638**

Bundesgericht (BGE), 1912-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_38\\_I\\_638](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_38_I_638)

FR: ATF 38 I 638

IT: DTF 38 I 638

### **Volltext**

94. Entscheid vom 10. Juli 1912 in Sachen Brügger. Kompetenzausscheidung zwischen den Aufsichtsbehörden und den Nachlassbehörden in Beziehung auf die Festsetzung der Kostenrechnung des Sachwalters im Nachlassverfahren. Im vorliegenden Falle hat eine Abteilung des Appellationshofes des Kantons Bern als kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs und als obere Nachlassbehörde die von einem Sachwalter im Nachlassverfahren gestellte Kostenrechnung reduziert. Das Bundesgericht, an das der Sachwalter rekurriert hat, hat über die Zulässigkeit der Weiterziehung des angefochtenen Entscheides folgendes ausgeführt: Das Bundesgericht ist zur Überprüfung des angefochtenen Entscheides nur insoweit zuständig, als es sich um Verrichtungen handelt, für die die Gebühr im Tarif selbst bestimmt ist. Denn Abschnitt VI des Tarifes über die „Gebühren im Nachlassverfahren“ setzt nur für wenige Verrichtungen des Sachwalters die Vergütung selbst fest. In Bezug auf die übrigen bestimmt Art. 56: „Für Prüfung des Nachlassvertrages, Berichterstattung und Antragstellung bei der Nachlassbehörde und andere in diesem Tarife nicht erwähnte Verrichtungen bezieht der Sachwalter eine Vergütung, die von der Nachlassbehörde nach Maßgabe der Leistungen in jedem einzelnen Falle festzusetzen ist.“ Je nachdem es sich um Verrichtungen, für die die Gebühr im Tarife normiert ist, oder um andere Leistungen handelt, besitzt daher auch die Kostenrechnung des Sachwalters eine verschiedene rechtliche Bedeutung. Hinsichtlich der ersteren Posten qualifiziert sie sich ebenso wie die Kostenforderungen der Betreibungsbeamten als Verfügung des Sachwalters im Sinne des Art 295 Abs. 3 SchKG und unterliegt daher der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden, in letzter Instanz also durch das Bundesgericht. Hinsichtlich der letzteren Posten dagegen hat sie lediglich den Charakter eines Antrages an die Nachlassbehörden. Deren Entscheid darüber aber ist endgültig und kann nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden. Denn gegen Entscheide der Nachlassbehörden ist keine Beschwerde im Sinne der Art. 17 f. SchKG und folglich auch kein Rekurs an das Bundesgericht nach Art. 19 SchKG zulässig (vergl. Jaeger, Komm. zu Art. 295 N. 5, Art. 293 N. 3, Art. 17 N. 4, Art. 19 N. 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.